

Das sog. „Berliner Testament“ stellt eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments dar, welches häufig auch in Erbverträgen verwendet wird.

Inhaltlich verfügen dabei zwei Personen, in der Regel Eheleute mit Kindern, über ihren letzten Willen. Die Eheleute setzen sich gegenseitig zum Alleinerben des Erstversterbenden von ihnen ein. Nach dem Tod des Längstlebenden sollen dann die Kinder das Erbe zu gleichen Teilen erhalten. Häufig formulieren die Eheleute diesen letzten Willen selbst und schreiben ihn gemeinsam handschriftlich nieder.

Hierbei ist jedoch Vorsicht geboten, denn die Standard-Form des „Berliner Testaments“ stellt zwar eine sehr gute Grundlage für die meisten Familien dar, verbirgt jedoch auch Risiken, die durch eine individuelle fachliche Beratung über die zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten und Alternativen in einen **maßgeschneiderten letzten Willen** umgewandelt werden können. Hierdurch werden zudem mehrdeutige Formulierungen vermieden, die zu einer anderweitigen Auslegung, Anfechtung oder gar Unwirksamkeit des Testaments führen können.

Das „Berliner Testament“ stellt ein solides Fundament für Familien mit Kindern dar. Die weiteren Einzelheiten können und sollten Sie individuell nach ihrer Lebenssituation gestalten.

Zu den wichtigsten drei Gestaltungsspielräumen:

1. Pflichtteilklauseln

In aller Regel entstehen beim Tod des Erstversterbenden durch die Erbeinsetzung des Ehepartners Pflichtteilsansprüche der Kinder, Enkelkinder oder sogar der Eltern. Die Geltendmachung des Pflichtteils bedeutet eine finanzielle Belastung des Längstlebenden, die oft nicht gewünscht wird.

Um die finanzielle Absicherung des Längstlebenden zu stärken, bieten sich sog. Pflichtteilsstrafklauseln an. Sollte einer der Abkömmling dennoch den Pflichtteil verlangen, wird er auch nach dem Erbfall des Längstlebenden von der Erbfolge ausgeschlossen und auf den Pflichtteil reduziert. Damit kann die Motivation und Entscheidung der Pflichtteilsberechtigten positiv beeinflusst werden.

Gerade hierbei ist auf die richtige Formulierung zu achten, da auch eine flexible Klausel gestaltet werden kann, die nicht bedingungslos in jedem Fall die Strafe

auslöst, sondern vielmehr „vom Willen des Längstlebenden“ abhängig ist. Häufiger Anwendungsbereich ist die Ausnutzung von Erbschaftssteuerfreibeträgen.

2. Erbschaftssteuern

Ein striktes „Berliner Testament“ wird außerdem keinen wirtschaftlichen Sinn haben, wenn sich Erbschaftssteuern sparen lassen. Ehegatten haben nach derzeitiger Rechtslage einen allgemeinen Erbschaftssteuerfreibetrag iHv 500.000,00 €. Hinzu kommen Steuererleichterungen z.B. für das selbst bewohnte Eigenheim. Sollte das Vermögen eines Ehepartners über dem Freibetrag liegen, würde die alleinige Erbeinsetzung des Längstlebenden zu beträchtlichen Erbschaftssteuerschulden führen.

Bei höheren Vermögen jenseits der Freibeträge kann es daher auch zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung sinnvoll sein, die Abkömmlinge nicht erst nach dem Längstlebenden zu bedenken.

Ideal ist daher, mehrere Steuerfreibeträge innerhalb der Familie angemessen auszunutzen, damit möglichst keine Steuern anfallen und das Vermögen „in der Familie“ verbleibt. Hierbei können Vermächtnisse ausgesetzt oder auch Pflichtteilsansprüche herangezogen werden, den je Kind kann im Verhältnis zum einem Elternteil ein allgemeiner Erbschaftssteuerfreibetrag iHv 400.000,00 € beansprucht werden.

Je nach Höhe des Vermögens bietet sich ggfs. eine Abkehr vom Berliner Testament an, um dann die Kinder sofort als Erben einzusetzen und dem Längstlebenden der Ehegatten nur ein erbschaftssteuerfreies Vermächtnis zuzuwenden.

Die Erbschaftssteuerfreibeträge können jedenfalls im 10-Jahres-Rhythmus ausgeschöpft werden, wobei Schenkungen hinzugerechnet werden.

Über den ehelichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft kann zusätzliches Steuereinsparpotential geschaffen werden, denn der Zugewinnausgleich ist grds. steuerfrei.

3. Wiederverheiratung

Nicht selten möchten Eheleute auch den Fall absichern, dass der Längstlebende nach dem Tod des Erstversterbenden eine neue Ehe eingeht und daraufhin einen „verschwenderischen Lebenswandel“ vollzieht. Auch wäre der neue Ehepartner pflichtteilsberechtigt. Damit ist gleichzeitig die Gefahr begründet, dass die als Schlusserben eingesetzten Kinder leer ausgehen. Hier helfen sog. Wiederverheiratungsklauseln ab, damit entweder die Kinder sofort mit der Wiederheirat ihre Erbanteile erhalten oder aber der überlebende Ehegatte in seiner Verfügungsmacht beschränkt wird.

Durch eine Wiederverheiratung oder auch ein neues Kind kann ein Testament anfechtbar werden, da eine pflichtteilsberechtigte Person übergangen wird. Das Anfechtungsrecht kann jedoch ausgeschlossen werden.

Sebastian Stritter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

Stritter & Partner GbR
Rechts- und Fachanwälte
Rheinstraße 194 C
D-55218 Ingelheim am Rhein
Tel.: 06132 – 899780
Fax: 06132 - 8997820
E-Mail: info@kanzlei-stritter.de
<http://www.kanzlei-stritter.de>